

RS Vwgh 1962/5/28 1936/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1962

Index

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31;

AVG §9;

KO §77 Abs2;

1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 9 heute

2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Aushändigung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde an den Masseverwalter gemäß § 77 Abs 2 der Konkursordnung kommt nicht auch in jenen Fällen die Wirkung einer Zustellung an den Gemeinschuldner zu, in denen es sich um Angelegenheiten handelt, die die Masse nicht berühren. Der Aushändigung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde an den Masseverwalter gemäß Paragraph 77, Absatz 2, der Konkursordnung kommt nicht auch in jenen Fällen die Wirkung einer Zustellung an den Gemeinschuldner zu, in denen es sich um Angelegenheiten handelt, die die Masse nicht berühren.

Schlagworte

Masseverwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1960001936.X01

Im RIS seit

27.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at